

87. Klage auf einen Teilbetrag. Muß sich der aufrechnende Beklagte auf den nicht eingeklagten Teil verweisen lassen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1911¹ i. S. G. u. L.-Akt.-Gef. (RL) w. B. (Bekl.). Rep. III 518/10.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

¹ Nachträglich abgedruckt.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin aus dem Bauvertrage vom 3. Juli 1904 von der Witwe P., der ursprünglichen Beklagten und Erblasserin der nunmehrigen Beklagten, noch 18643,88 *M* zu fordern hat. Davon hat die Klägerin den Teilbetrag von 9000 *M* eingeklagt. Die Beklagte hat als Gegenforderung einen die gesamte Restforderung der Klägerin übersteigenden Schadensersatzanspruch geltend gemacht; sie verlangte, daß die Klage abgewiesen werde, und widerklagend die Feststellung, daß der Klägerin ein Anspruch aus dem Bauvertrage überhaupt nicht mehr zustehe. Der Berufungsrichter bemißt die Schadensersatzforderung der Beklagten auf 10667 *M* und weist darum Klage und Widerklage ab. Die Revision bekämpft als rechtsirrig, daß der Berufungsrichter gemäß der Entscheidung des RG.'s in *Zivilf. Bd. 66 S. 266* die Verweisung der Schadensersatzgegenforderung auf den nicht eingeklagten Teil der klägerischen Restforderung nicht zuläßt. Dieser Angriff ist abzulehnen, ohne daß es eines Eingehens auf das gedachte Reichsgerichtsurteil und einer Prüfung der von der Revision dagegen erhobenen Einwendungen bedarf.

Die Aufrechnung stellt wie nach früherem so nach jetzigem Rechte eine dem Gläubiger vom Schuldner aufgezwungene Befriedigung dar, behufs welcher der Schuldner seine Gegenforderung aufopfert, nämlich zur Befriedigung des Gläubigers unter gleichzeitiger Selbstbefriedigung verwendet; vgl. *Windscheid-Ripp, Bd. 2 S. 433, 434, 435; Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 107/108*. Dieser Aufopferungs- und Verwendungswille des Aufrechnenden ist also entscheidend; eine anderweite Verwendung der Gegenforderung, als sie der Aufrechnende will, entbehrt jedes rechtlichen Grundes. Die Aufrechnung gegen die Klageforderung will die Gegenforderung zu dem Zwecke und nur zu dem Zwecke aufopfern, um das in der Klage enthaltene Befriedigungsbegehren des Gläubigers zu erfüllen. Die Verweisung der Aufrechnung auf den nicht eingeklagten Teil der Gläubigerforderung widerspricht offensichtlich dem Willen des Aufrechnenden. Eine solche Verweisung ist gerade so unstatthaft, wie eine Verrechnung der auf den Klagebetrag behufs Erfüllung des Klagebegehrens geleisteten Zahlung auf den anderweiten, nicht eingeklagten Teil der Gläubiger-

forderung unstatthaft ist; vgl. Entsch. des Oberhandelsger. Bd. 15 S. 106/107. Eine Unterscheidung zwischen Zahlung auf die Klage und Aufrechnung gegen die Klage dahin, daß bei Vorhandensein eines nicht eingeklagten Forderungsteils das Klagebegehren zwar durch Zahlung erledigt wird, durch Aufrechnung aber nicht, ist um so mehr abzulehnen, als ohne Klage der Gläubiger gerade umgekehrt zwar Teilzahlungen zurückweisen darf (§ 266 BGB.), eine Teilaufrechnung aber sich gefallen lassen muß (Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 108). Diese Rechtslage wird nicht geändert durch die Widerklage der Beklagten. Die Beklagte will aufrechnen zunächst gegen das Klagebegehren, und sodann erst will sie festgestellt wissen, daß auch der nicht eingeklagte Teil der klägerischen Restforderung durch ihre Gegenforderung erledigt sei.“